

rechtAktuell

Sonderausgabe Anlagenbau



LOSCHELDER

Inhalt

Anlagenbau und Arbeitsrecht	S. 03
Gesellschaftsrechtliche Kooperationsformen im Anlagenbau	S. 07
Geistiges Eigentum und Know-how in Anlagenprojekten	S. 13
Öffentlich-rechtliche Anforderungen an den Anlagenbau	S. 19
Das (unterschätzte) CE-Kennzeichen im Anlagenbau	S. 23
Haftungsbeschränkungen in Anlagenbauverträgen fast immer unwirksam	S. 27

rechtAktuell

Sonderausgabe Anlagenbau

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen unsere rechtAktuell zum Anlagenbau zu überreichen.

Anlagenbau ist ein Projektgeschäft. Anlagenbauer, Anlagenplaner und Auftraggeber der Anlage gehen in Anlagenbauprojekten langfristige und intensive Beziehungen ein. Dabei ist jedes Anlagenbauprojekt individuell und reicht von der Installation von standardisierten Produktionsmaschinen bis zur Planung und Errichtung komplexer Industrieanlagen. Diese Besonderheiten führen zu spannenden rechtlichen Fragestellungen und Gestaltungsspielräumen. Hier gilt in der Regel, dass mit der technischen Komplexität auch die rechtliche Komplexität steigt.

Anlagenbau berührt fast alle Fachbereiche bei Loschelder. Anlagenbau vereint Themen des Baurechts, Arbeitsrechts, Gesellschaftsrechts, Rechts des geistigen Eigentums, öffentlichen Rechts und Bauproduktrechts. Spiegelbildlich zur Zusammenarbeit des Projektteams bei Anlagenbauprojekten bearbeiten wir anlagenbaubezogene Fragestellungen fachbereichsübergreifend als Team.

Bei langfristigen Anlagenbauprojekten arbeiten Mitarbeiter des Anlagenbauers häufig eng zusammen mit Mitarbeitern des Auftraggebers. Die Zusammenarbeit kann sich dann als Arbeitnehmerüberlassung darstellen. Auch arbeitssicherheitsrechtliche Risiken bestehen. Die arbeitsrechtlichen Fragestellungen beleuchtet Dr. Martin Brock.

Bei größeren und komplexen Anlagenbauprojekten schließen sich auf Auftragnehmerseite häufig Unternehmen zusammen, damit die vom Auftraggeber geforderte Gesamtleistung überhaupt erbracht und ausgeführt werden kann. Die möglichen und empfehlenswerten Kooperationsformen erläutern Dr. Felix Ebbinghaus und Dr. Tim Leverentz.

Industrieanlagen verkörpern regelmäßig eine umfangreiche technische Entwicklungsarbeit. Daher haben Urheberrechte, Patente und Know-how-Schutz eine besondere Bedeutung. Hier lauert ein erhebliches und oft unbeachtetes Konfliktpotential. Die Möglichkeiten einer vorausschauenden, konfliktvermeidenden Vertragsgestaltung erläutert Dr. Patrick Pommerening.

Anforderungen an die Gestaltung von Anlagen stellt auch das öffentliche Recht. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass erforderliche Genehmigungen erlangt werden können und die materiellen rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die Anforderungen und das Zusammenspiel der Vorschriften erklärt Dr. Cedric Meyer.

Das Bauproduktrecht spielt in fast allen Anlagenbauprojekten eine Rolle. In Anlagenbauprojekten werden häufig spezielle Bauprodukte verbaut, die grenzüberschreitend geliefert werden. Zu einer Vereinfachung im europäischen Raum führt das CE-Kennzeichen. Fragen zum CE-Kennzeichen beantwortet Dr. Robert Kessler.

Der Anlagenbauvertrag muss die Charakteristika des Anlagenbaugeschäfts, die Anforderungen des konkreten Projekts und die rechtlichen Besonderheiten in allen Bereichen berücksichtigen. Allgemeine Vertragsbedingungen sind in der Regel ungeeignet. Die Vertragsgestaltung gelingt nur in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung und einem tiefen Verständnis des Projekts. Juristen sollten komplexe Anlagenbauprojekte daher nicht nur begleiten, sondern Teil des Projektteams sein. Die Gestaltung von Anlagenbauverträgen wirft dann spezielle baurechtliche Fragen auf. Immer von hoher Relevanz für Anlagenbauer und -planer sowie Auftraggeber sind Klauseln zu Haftungsbeschränkungen. Die Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten beschreibt Dr. Robert Kessler.



Arbeitsrecht

Anlagenbau und Arbeitsrecht

Auf den ersten Blick mag der Anlagenbau nicht als ein typisch arbeitsrechtliches Thema erscheinen. In der Praxis gibt es jedoch arbeitsrechtliche Themen, da die Durchführung komplexerer Projekte häufig eine enge Zusammenarbeit von Arbeitnehmern der verschiedenen beteiligten Unternehmen erfordert. Wenn hier nicht eine sorgfältige Vertragsgestaltung vorgenommen wird, drohen leicht arbeitsrechtliche Folgeprobleme.

Das Risiko Arbeitnehmerüberlassung

Das „klassische“ Szenario in dieser Hinsicht ist es, dass die Mitarbeiter des Anlagenbauers in einer Einführungsphase vor Ort mit den Mitarbeitern des Auftraggebers zusammenarbeiten. Berührungspunkte bis hin zu einer engen Zusammenarbeit können sich aber auch in der Planungsphase ergeben, wenn der Anlagenbauer auf die Zuarbeit der Mitarbeiter des Auftraggebers angewiesen ist. Ohne eine sorgfältige vertragliche Regelung droht hier, dass die Mit-

arbeiter mehr oder weniger arbeitsteilig in „gemischten Teams“ zusammenarbeiten. Damit droht aber, dass sich nach juristischer Bewertung die Zusammenarbeit als Arbeitnehmerüberlassung darstellt.

Wenn eine solche Arbeitnehmerüberlassung nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde und die übrigen Formalien des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nicht eingehalten wurden – etwa die schriftliche namentliche Konkretisierung der eingesetzten Leiharbeiter oder das Erfordernis, dass der Verleiher eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis besitzt – wird illegale Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. Zwischen den illegal überlassenen Arbeitnehmern und dem Entleiher wird ein Arbeitsvertrag fingiert; zudem drohen Bußgelder von bis zu 30.000 Euro. Weitere Risiken sind, dass bei Entgeltunterschieden zwischen Anlagenbauer und Kunde gegebenenfalls weitere Entgeltansprüche der Arbeitnehmer und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge entstehen.

Arbeitssicherheitsrechtliche Risiken

Auch arbeitssicherheitsrechtlich entstehen, wenn die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit nicht klar geregelt ist, häufig Probleme, wenn nicht klar ist, welche der Beteiligten welche Pflichten, etwa im Hinblick auf Einweisung in vorhandene Gefahren oder die Koordinatoren-tätigkeit hat – gerade wenn es zu Arbeitsunfällen und Personenschäden kommt, ist es wichtig, dass die beiderseitigen Pflichten sorgfältig eingehalten wurden.

Grundlagen für die klare Abgrenzung

Diese ungewollten Rechtsfolgen lassen sich jedoch häufig durch eine klare Vertragsgestaltung vermeiden. Aufgaben, die Mitarbeiter des Anlagenbauers wahrnehmen müssen, etwa den Aufbau der Anlage, einen Probetrieb oder die Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers lassen sich häufig im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen darstellen. Wichtig ist hier, die von den Mitarbeitern des jeweiligen Vertragspartners geleisteten Aufgaben vertraglich klar zu regeln und zu vermeiden, dass dem jeweils anderen Vertragspartner ein Weisungsrecht über die Mitarbeiter eingeräumt wird: Die für einen Probetrieb eingesetzten Mitarbeiter des Anlagenbauers können vom Auftraggeber grund-

sätzlich nicht wie eigene Arbeitnehmer eingesetzt und angewiesen werden. Diese müssen vielmehr unter einem eigenen Vorgesetzten, der die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Personaldisposition trifft, tätig werden.

Möglichkeiten legaler Arbeitnehmerüberlassung nutzen

Eine direkte und unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Arbeitnehmern beider Unternehmen ist damit häufig nicht möglich. Die Abstimmung über Sachfragen bleibt möglich, aber nicht die enge Zusammenarbeit in gemischten Teams. Falls eine solche erforderlich ist, ist es häufig sinnvoll, eine Arbeitnehmerüberlassung bewusst zu vereinbaren: Wenn sich alle Beteiligten darüber bewusst sind, dass die Konstellation einer Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, ist es regelmäßig kein Problem, die gesetzlichen Formalien auch einzuhalten.

Auf den Einzelfall abgestimmte Vertragsgestaltung erforderlich

Eine für alle Konstellationen passende Lösung gibt es hier nicht. Häufig werden die Parteien versuchen, eine Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden; das ist so lange möglich, wie die für

Arbeitsrecht

eine saubere werk- oder dienstvertragliche Regelung erforderliche Trennung der Aufgaben und Arbeitgeberbefugnisse darstellbar ist und die wahrzunehmenden Aufgaben im Vorfeld klar definiert werden können. Für zahlreiche andere Fälle kann es sinnvoller sein, wenn die Parteien in Ergänzung zum Anlagenbauvertrag allen erforderlichen Arbeitnehmereinsatz als saubere Arbeitnehmerüberlassung regeln.

Zu allen Fragen des Arbeitsrechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Martin Brock
0221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de





Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrechtliche Kooperationsformen im Anlagenbau

Anlagenbauprojekte stellen Beteiligte regelmäßig vor erhebliche Herausforderungen: Die technische, logistische, kaufmännische und nicht zuletzt rechtliche Komplexität derartiger Vorhaben erfordert eine professionelle Steuerung und Beratung in jeder Phase des Projekts. Die Komplexität wird häufig durch den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen auf Auftragnehmerseite weiter erhöht. Durch eine praxistaugliche und rechtssichere Ausgestaltung der Kooperation wird eine effiziente Steuerung von Anlagenbauprojekten ermöglicht und zugleich können dadurch Risiken verringert werden.

Die Notwendigkeit von Kooperationsvereinbarungen bei Großprojekten

Größere Anlagenbauprojekte setzen angesichts ihrer Komplexität auf Auftragnehmerseite oftmals einen Zusammenschluss mehrerer Unternehmen voraus, damit die vom Auftraggeber geforderte Gesamtleistung überhaupt erbracht und ausgeführt werden kann. Durch eine aktive Zusammenarbeit können Unternehmen z. B. technische Expertise kombinieren, fehlende per-

sonelle oder technische Ressourcen ausgleichen und die mit komplexen Projekten zwangsläufig einhergehenden Risiken untereinander aufteilen. Für die rechtliche Struktur der Zusammenarbeit bieten sich üblicherweise zwei Grundformen an: das Joint Venture und das Konsortium. Beide Kooperationsformen bieten weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten und können (und sollten) in erheblichem Umfang an die konkreten Bedürfnisse der Kooperation im jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Zusammenarbeit im Rahmen eines Joint Venture

Die Kooperation als Joint Venture – teilweise auch Arbeitsgemeinschaft oder ARGE – lässt sich als rein vertraglicher Zusammenschluss der kooperierenden Unternehmen (integrated contractual partnership) oder als rechtlich selbstständige Gesellschaft, an der die Unternehmen als Gesellschafter beteiligt sind (equity joint venture bzw. Gemeinschaftsunternehmen), ausgestalten. Beiden Gestaltungen gemein ist die Arbeitsteilung im Rahmen des Projekts mit einer entsprechenden Aufteilung von Gewinnen,



Verluste und Risiken. Das Joint Venture bietet sich immer dann als Organisationsform an, wenn die beteiligten Unternehmen im Wesentlichen gleichartige Leistungen anbieten, der Zusammenschluss also nur einer Bündelung von Kapazitäten und einer größeren Risikodiversifizierung dienen soll. Auf diese Weise kann ein Projekt verwirklicht werden, dessen finanzieller oder technischer Aufwand die Leistungsfähigkeit eines einzelnen Unternehmens übersteigen würde.

Im Bereich des Anlagenbaus ist oftmals die Konstruktion des contractual joint venture anzutreffen, bei der die Kooperation lockerer, zeitlich limitiert oder auf einzelne Projekte beschränkt ist. Ein contractual joint venture ist in der Regel leichter zu errichten und zu lenken, weil es – anders als ein equity joint venture – nicht selbstständig im Rechtsverkehr agieren kann. Auch die Beendigung eines contractual joint venture ist einfacher, weil mangels eines rechtlich verselbstständigten Gemeinschaftsunternehmens keine Liquidation erforderlich ist.

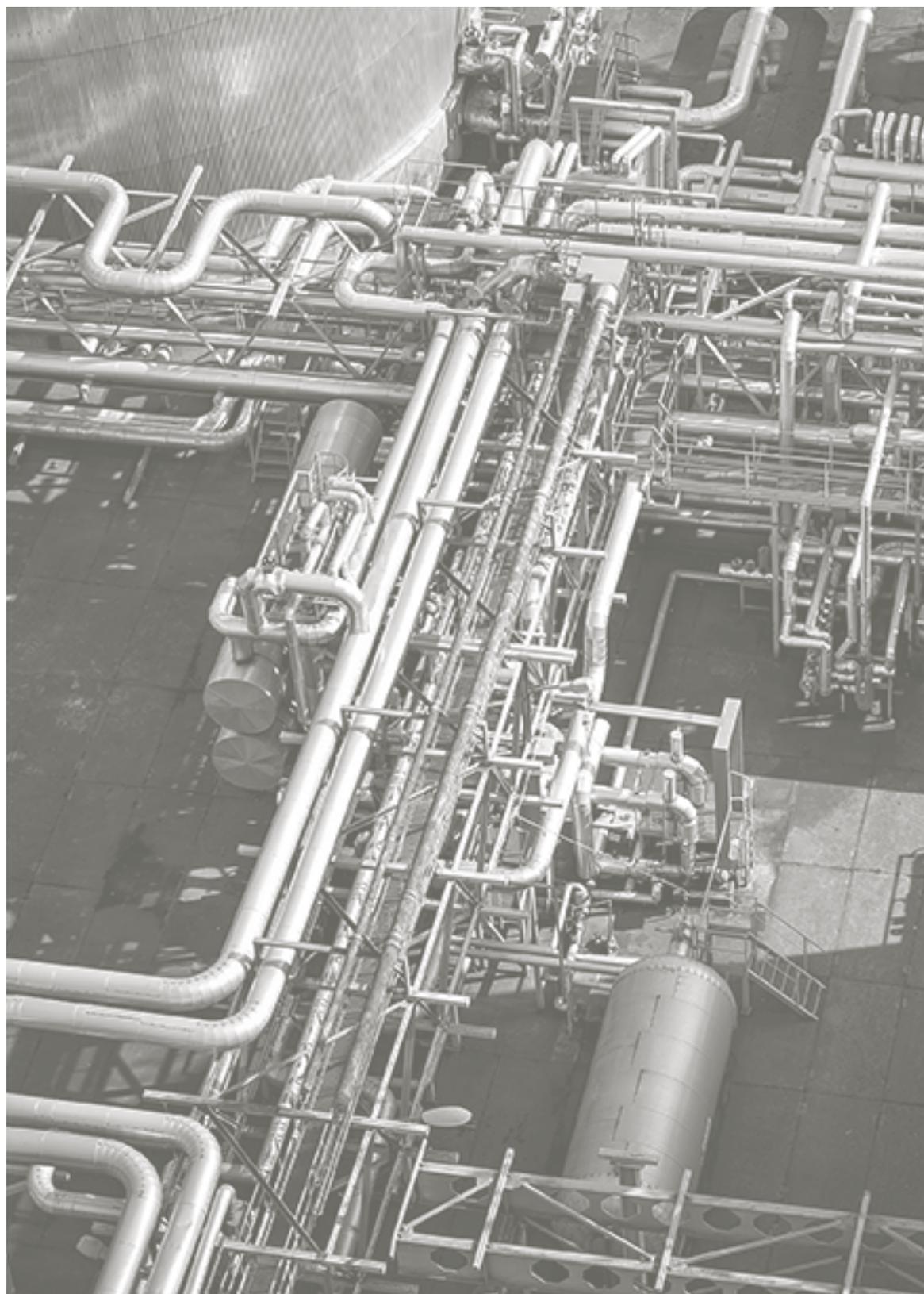
Der Zusammenschluss zum Konsortium

Im Gegensatz dazu fasst eine Konsortialstruktur auf vertraglicher Basis lediglich einzelne Teilleistungen im Hinblick auf das Anlagenbauprojekt zusammen (non-integrated contractual partnership). Die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Gesamtleistung wird dabei in einzelne Leistungspakete aufgeteilt. Jedes am Konsortium beteiligte Unternehmen erbringt seinen Teil der Gesamtleistung eigenständig und eigenverantwortlich. Das Konsortium bietet

sich deshalb als Kooperationsform an, wenn die Partner unterschiedliche und voneinander abgrenzbare Leistungen beisteuern (z. B. Konzeptionierung des Projekts, Bau der Anlage selbst oder deren technische Ausrüstung) und die Kooperation lediglich den Zweck hat, dem Auftraggeber ein Gesamtpaket für die zu errichtende Anlage anbieten zu können. Der Zusammenschluss als Konsortium erfolgt zeitlich befristet und erschöpft sich häufig in dem Zweck, ein gemeinsames Angebot für das Projekt auszuarbeiten und abzugeben, die erforderlichen Vertragsverhandlungen mit dem potentiellen Auftraggeber zu führen und dieses Projekt sodann gemeinsam zu realisieren. Derartige Konsortien werden typischerweise im Industriebau gegründet.

Das Konsortium lässt sich dabei als offenes oder stilles Konsortium ausgestalten:

Bei einem offenen Konsortium wird der Vertrag zum Bau der Anlage zwischen dem Auftraggeber und allen Konsorten geschlossen. Üblicherweise haften in diesem Fall sämtliche Konsorten gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung. Der Auftraggeber kann die Leistung daher von jedem Konsorten nach seinem Belieben ganz oder teilweise fordern, er kann die Leistung aber insgesamt selbstverständlich nur einmal beanspruchen. Oftmals wird innerhalb des Konsortiums ein Federführer bestimmt, der als Ansprechpartner und Verhandlungsleiter für den Auftraggeber auftritt. Dabei hat dieser jedoch nicht die Kompetenz, für die anderen Konsorten bindende Vereinbarungen zu treffen.



Beim stillen Konsortium schließt der Auftraggeber lediglich mit einem der Kooperationspartner einen Vertrag. Dieser Kooperationspartner tritt dabei als Generalunternehmer auf und haftet allein für die Vertragserfüllung. Kann der Generalunternehmer bestimmte Leistungspflichten aus dem Vertrag nicht eigenständig erbringen, schließt er sich mit anderen Unternehmen zu einem stillen Konsortium zusammen, das nicht zwingend gegenüber dem Auftraggeber offengelegt wird. Beim stillen Konsortium bleibt es bei der alleinigen Haftung des Generalunternehmers gegenüber dem Auftraggeber; eine Gesamtschuld aller Konsorten entsteht nicht. Das „Innenleben“ des Konsortiums ist hingegen durch ähnliche Regelungen und Risikoabgrenzungen, wie beim offenen Konsortium gekennzeichnet. Im Ergebnis lassen sich alle Konsorten so behandeln, als wäre jeder von ihnen selbst unmittelbar Partei des Hauptvertrags mit dem Auftraggeber. Sie tragen daher für ihren Liefer- und Leistungsanteil das gesamte technische und wirtschaftliche Risiko.

Alternative Vertragsstrukturen im internationalen Anlagenbau

Im internationalen Anlagenbau sind mittlerweile sogenannte EPC- oder EPCM-Verträge Standard, die an die Vertragsstruktur des stillen Konsortiums angelehnt sind und die dem Auftragnehmer als Generalunternehmer weitreichende Risiken aufbürden. Sie werden dabei zunehmend für die Abwicklung von Großprojekten, wie etwa dem Kraftwerksbau, von Auftraggeberseite gefordert.

Ein EPC-Vertrag (engineering, procurement and construction) ist ein Generalunternehmervertrag, der den Auftragnehmer zum Bau und zur Inbetriebnahme einer schlüsselfertigen industriellen Anlage verpflichtet (turnkey EPC contract). Der Auftragnehmer schuldet unter diesem Vertrag die gesamte Bauleistung für das Großprojekt. Selbst wenn der Auftragnehmer einzelne Leistungen seinerseits auf Subunternehmer überträgt, bleibt er dennoch gegenüber dem Auftraggeber für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Bauleistung allein verantwortlich. Für die Fertigstellung der Anlage wird oftmals ein Pauschalpreis vereinbart, der sämtliche Vertragsrisiken (wie etwa termingerechte Fertigstellung, Lieferung im vereinbarten Umfang) entsprechend einpreist. Hintergrund dieser Konstruktion sind häufig die finanzierenden Banken, die einen Hauptverantwortlichen für das Projekt benötigen, der – jedenfalls im Verhältnis zum Auftraggeber – sämtliche Risiken trägt.

Angesichts dieser weitreichenden Risikoverlagerung auf den Auftragnehmer zeichnet sich darüber hinaus zunehmend eine weitere Vertragsstruktur im Markt des internationalen Anlagenbaus ab: Im Rahmen sogenannter EPCM-Verträge (engineering, procurement and construction management) schuldet der Auftragnehmer nicht die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage, sondern er übernimmt (lediglich) die Planung der technischen Details und übt darüber hinaus eine beratende Tätigkeit aus. Dabei wählt er für den Auftraggeber die Unternehmen aus, die die einzelnen Komponenten liefern und die Anlage bauen sollen, und koordi-

Gesellschaftsrecht

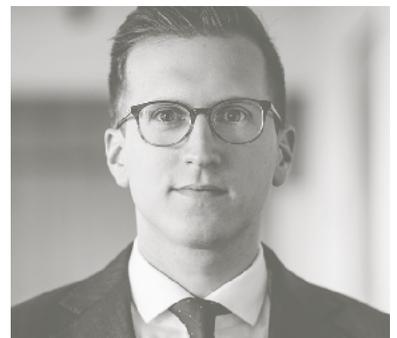
niert sodann die Bauarbeiten. Er übernimmt jedoch gerade nicht die Verantwortung für die Tätigkeiten der ausführenden Unternehmen und haftet im Regelfall nur für eine eigene fehlerhafte (Planungs- oder Beratungs-)Leistung.

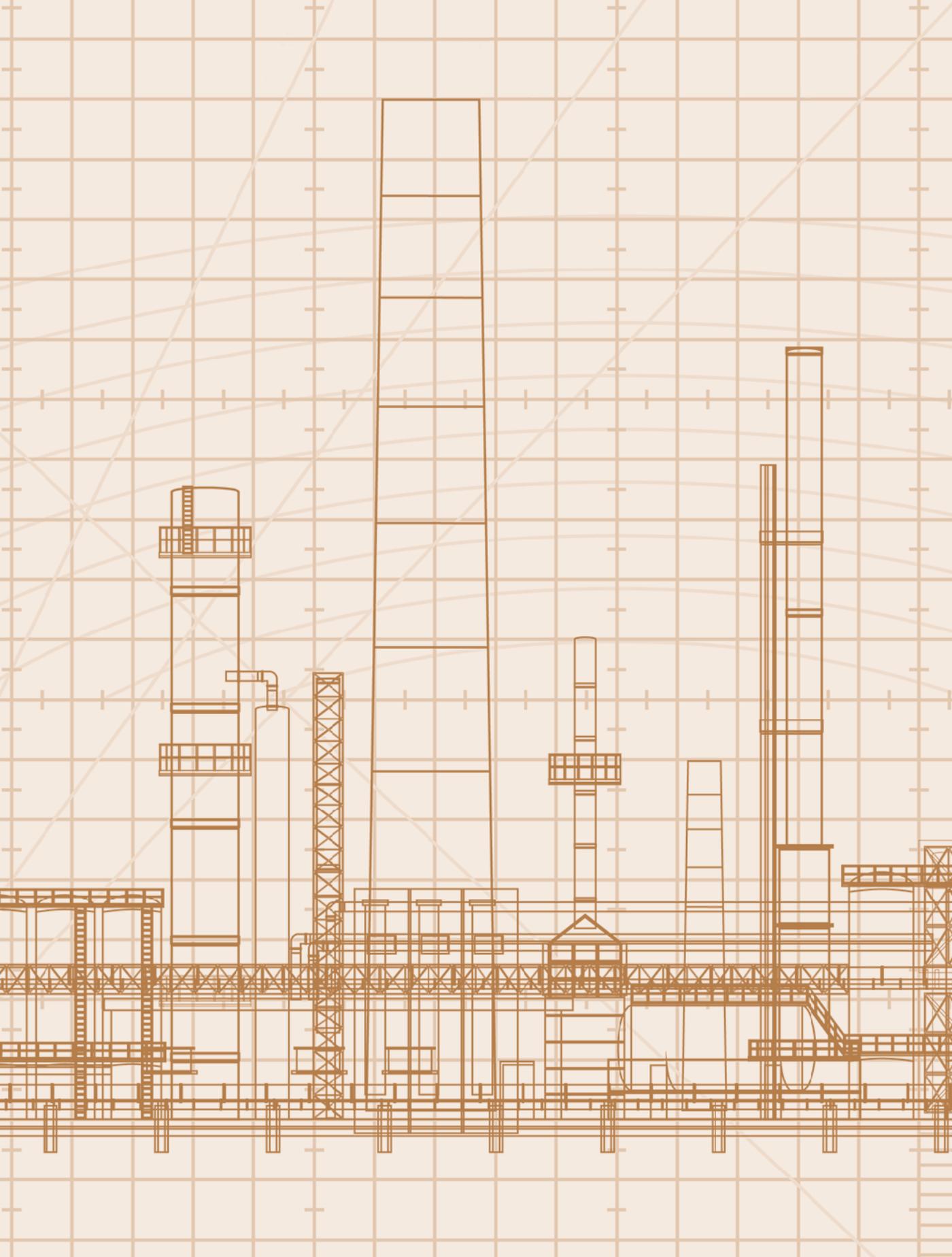
Die Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung der Kooperation im Anlagenbau sind ebenso vielfältig, wie die denkbaren Kooperationen selbst. Ein reibungsloser Ablauf des jeweiligen Anlagenbauprojekts erfordert eine maßgeschneiderte rechtliche Struktur für die jeweils beabsichtigte Kooperation.

Zu allen gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, auch zu vertraglichen Kooperationsformen im Bereich des Anlagenbaus, stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Felix Ebbinghaus, LL.M.
0221 650 65-224
felix.ebbinghaus@loschelder.de

Dr. Tim Leverentz
0221 650 65-224
tim.leverentz@loschelder.de





Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum und Know-how in Anlagenprojekten

Verträge über Anlagenprojekte enthalten in erster Linie Regelungen, in denen die zu errichtende Anlage mit Leistungskennziffern beschrieben wird, die Errichtungs- und Inbetriebnahmezeit, die vereinbarte Vergütung, Gewährleistungsregeln und Vertragsstrafen festgelegt und das Abnahmeprozedere vereinbart werden. Vertragliche Bestimmungen, die Fragen des geistigen Eigentums regeln, finden sich in typischen Anlagebauverträgen in vielen Fällen allenfalls am Rande, obwohl Industrieanlagen regelmäßig eine umfangreiche technische Entwicklungsarbeit verkörpern – sowohl, was die Ausgestaltung der anlagentechnischen Einzelkomponenten angeht, als auch hinsichtlich der Verfahrenstechnologie, die beim Betrieb der Anlage zur Anwendung kommt. Auch gängige Vertragsmuster, einschließlich der Musterbedingungen der FIDIC (International Federation of Consulting Engineers), enthalten Lücken in Bezug auf die betroffenen Rechte des geistigen Eigentums. Eine vorausschauende Gestaltung von Anlageprojektverträgen sollte daher auch das insoweit bestehende Konfliktpotential in den Blick nehmen, um Streit oder ungeahnte Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten zu vermeiden.

Ungeahntes Konfliktpotential

Regelungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn die geplante Anlage nicht lediglich auf eine Kapazitäts- oder Produktionsausweitung gerichtet ist, sondern eine neu entwickelte Technologie betrifft, die im Rahmen des Projekts erstmals im großanlagentechnischen Maßstab umgesetzt werden soll. In diesen Fällen sind der Planung und Errichtung der Anlage möglicherweise jahrelange Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vorausgegangen, deren Ergebnisse nun in komplexen Verfahrensschritten im industriellen Maßstab angewendet werden sollen. In diesen Fällen, in denen der rechtliche Schutz von Erfindungen und begleitendem Know-how eine wesentliche Rolle spielt, ist eine klare vertragliche Zuordnung von Nutzungsrechten unerlässlich. Nur sie kann für die erforderliche Rechtsicherheit aller Beteiligten sorgen.

Der Auftraggeber hat bei Vergabe des Auftrags regelmäßig ein großes Interesse daran, einen Auftragnehmer zu finden, der auf dem relevanten technischen Gebiet über einschlägige Erfahrung verfügt. Regelmäßig verfügt ein solcher Auftragnehmer aufgrund seiner langjährigen Erfahrung

Geistiges Eigentum

über ein bedeutendes technisches Wissen, möglicherweise sogar über ein Patentportfolio, das eine Schlüsseltechnologie der Anlage betrifft. Um eine möglicherweise bestehende Rechtsposition des Auftragnehmers langfristig und ohne Einschränkungen für sich nutzbar zu machen, muss der Auftraggeber und spätere Anlagenbetreiber möglichst weitreichende Nutzungsrechte erwerben. Versäumt er dies, droht ihm eine langjährige Abhängigkeit vom Auftragnehmer. Dieser ist demgegenüber daran interessiert, sein Wissen nur in möglichst geringem Umfang preiszugeben und nur die für den Anlagenbetrieb unbedingt erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Dies ermöglicht ihm die Akquirierung von Folgeaufträgen, gegebenenfalls sogar die mehrfache Verwertung der Anlagenplanung.

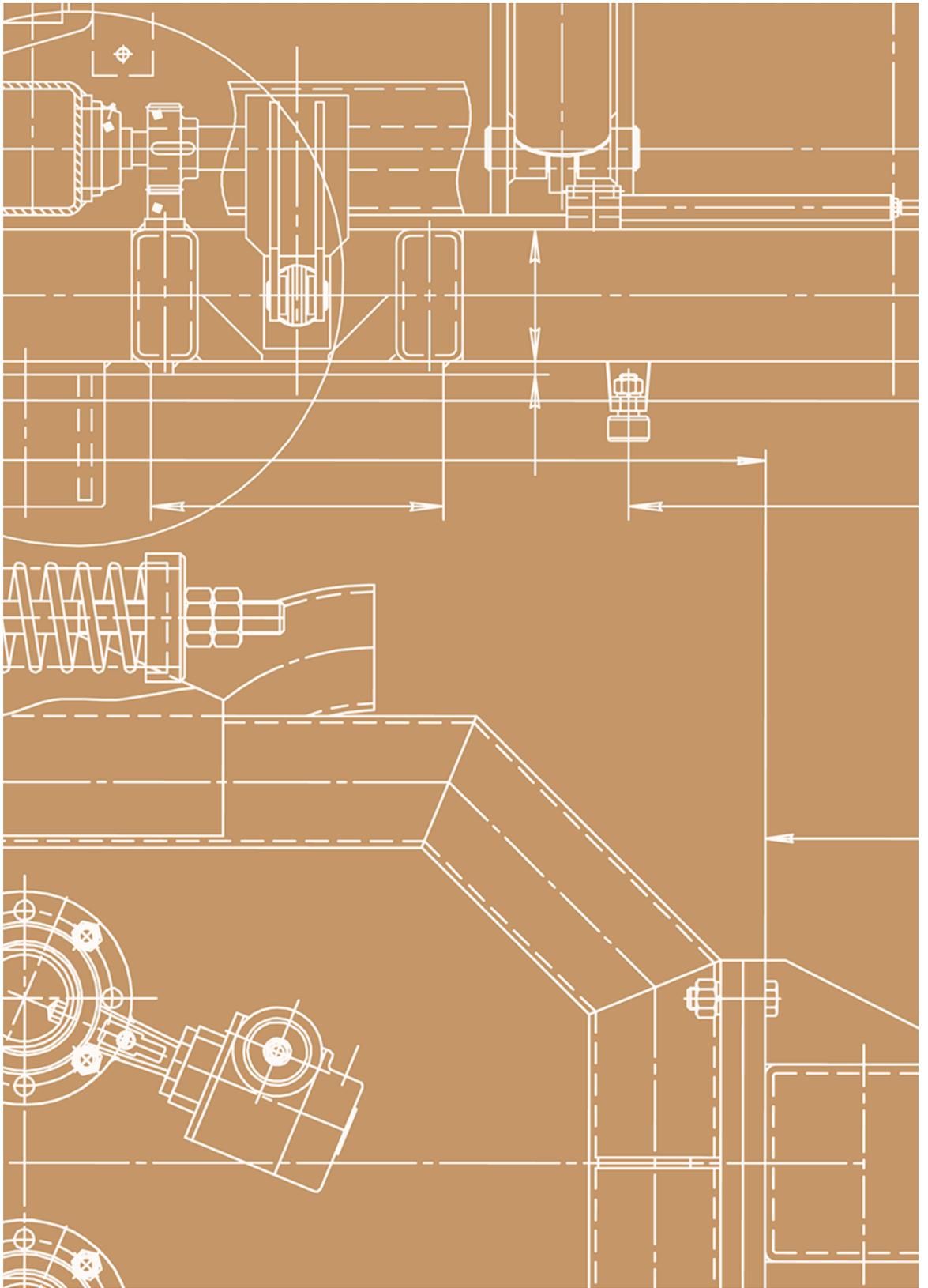
Patentrecht

Die Bedeutung des Patentrechts im Zusammenhang mit Anlageprojekten wird häufig unterschätzt, und zwar aus folgendem Grund: Der Patentschutz des Auftragnehmers bezieht sich in vielen Fällen auf technische Komponenten, in denen die geschützte technische Lösung verkörpert ist. Werden diese Vorrichtungen im Rahmen des Anlageprojekts veräußert, also mit Zustimmung des Rechteinhabers „in den Verkehr gebracht“, tritt an den Komponenten, in denen die technische Lösung verkörpert ist, die sogenannte Erschöpfung des Patentrechts ein. Dies bedeutet, dass sich der Auftragnehmer der weiteren Verwertung der Komponenten nicht widersetzen kann, der Auftraggeber in der Nutzung also frei ist und keine Lizenz zur Nutzung der Komponenten im Rahmen des Anlagebetriebs benötigt.

Patentrechtliches Konfliktpotential besteht dennoch: Die Lieferung der technischen Komponenten im Rahmen der Anlagenerrichtung führt nicht dazu, dass auch das Recht des Patentinhabers zur Neuherstellung der patentgeschützten

Vorrichtungen erschöpft wird. Verschleiß diese Komponenten während des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage, stellt sich im Zusammenhang mit der Wartung und Reparatur der Anlage eine klassische patentrechtliche Streitfrage: Liegt (noch) eine auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers rechtmäßige Reparaturhandlung vor oder (schon) eine zustimmungspflichtige Herstellungshandlung? Streit hierüber lässt sich durch eine ausdrückliche Regelung im Anlagenprojektvertrag, die den Anlagenbetreiber in beschränktem Umfang auch zu bestimmten Herstellungshandlungen im patentrechtlichen Sinne berechtigt, bereits im Vorfeld vermeiden.

Regelungsbedarf besteht darüber hinaus in Fällen, in denen der Auftragnehmer (auch) Inhaber von Verfahrenspatenten ist: Durch das Inverkehrbringen der Anlage zur Anwendung des Verfahrens tritt nämlich keine Erschöpfung des Verfahrenspatents ein. Hieraus folgt, dass der Betreiber der Anlage, selbst dann, wenn er Eigentümer geworden ist, für die Nutzung des patentrechtlich geschützten Verfahrens einer zusätzlichen Erlaubnis durch den Patentinhaber bedarf. Wurde die Lizenzierung von Verfahrenspatenten im Rahmen der Vertragsverhandlungen vergessen, gerät der Anlagenbetreiber schnell in eine ungewollte Abhängigkeit vom Inhaber des Verfahrenspatents. Der Patentinhaber kann eine zusätzliche Lizenzgebühr dafür verlangen, dass er dem Anlagenbetreiber die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nutzungsrechte einräumt. Wurde mit dem Bau der Anlage bereits begonnen oder die Anlage sogar schon fertiggestellt, befindet sich der Anlagenbetreiber in einer denkbar schlechten Verhandlungsposition, die der Patentinhaber bei den Verhandlungen über die Höhe der Lizenzgebühr ausnutzen und die Lizenz deutlich verteuern kann. Auch dieses Problem – und ein hieraus



Geistiges Eigentum

möglicherweise resultierender jahrelanger Rechtsstreit – lassen sich im Wege einer vorausschauenden Vertragsgestaltung vermeiden.

Urheberrecht

Vertraglicher Regelungsbedarf besteht auch aus urheberrechtlicher Sicht. Die im Rahmen des Anlagenprojekts erstellten Planungs- und Konstruktionszeichnungen können als Darstellungen technischer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG schutzfähige Werke sein. Auch insoweit stellt sich die Frage nach der Berechtigung zur Nutzung der Planungs- und Konstruktionszeichnungen. Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten entscheidet maßgeblich darüber, ob der Auftraggeber berechtigt ist, die bestehenden Planungs- und Konstruktionsunterlagen für nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen der errichteten Anlage zu nutzen. Umgekehrt entscheidet der Umfang der Nutzungsrechtseinräumung auch darüber, ob der Auftragnehmer berechtigt ist, die Planungs- und Konstruktionsunterlagen für ein weiteres Projekt für einen anderen Auftraggeber – bei dem es sich gegebenenfalls um einen direkten Konkurrenten handelt – wiederzuverwenden. Insbesondere dieses Thema sollte im Interesse des Auftraggebers auch unabhängig von der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Planungs- und Konstruktionsunterlagen ausdrücklich vertraglich geregelt werden.

Noch enger wäre die Bindung des Auftraggebers an den planenden Auftragnehmer dann, wenn die Gestaltung der Anlage selbst eigenschöpferische Züge des Planers aufweist und als Werk der Baukunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießt. Dieser Fall, der weiteres urheberrechtliches Konfliktpotential mit sich bringt, dürfte im Zusammenhang mit Anlageprojekten allerdings eher theoretischer Natur sein.

Geheimnisschutz

Schließlich ist in Anlageprojekten ein angemessener Know-how-Schutz von herausragender Bedeutung. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bereits in einer Frühphase der Anlagenplanung und der Anlagenerrichtung in großem Umfang eigenes Know-how zugänglich machen. Hierzu können wichtige technische Details neu entwickelter Technologien zählen, insbesondere dann, wenn diese neue Technologie im Rahmen des Projekts erstmalig im großanlagentechnischen Maßstab umgesetzt wird. Umgekehrt wird der Auftragnehmer dem Anlagenbetreiber das für den Betrieb der Anlage erforderliche Know-how bereitstellen.

Sowohl aus Sicht des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers ist es daher unerlässlich, eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen, die auch Pflichten zur Beschränkung der Verwendung des überlassenen Know-hows durch den jeweils anderen Vertragspartner, einschließlich einer angemessene Rechtsfolgenregelungen für den Fall eines Verstoßes, beinhaltet. Dabei sollte dem jeweiligen Grad des Geheimhaltungsinteresses an den jeweils betroffenen Informationen Rechnung getragen werden. Im Sinne eines abgestuften Geheimnisschutzkonzepts sollten für besonders schützenswertes Know-how auch besonders strenge Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherung der Geheimhaltung vereinbart werden.

Andernfalls laufen die Vertragspartner Gefahr, den rechtlichen Schutz ihres Know-hows zu verlieren. Die im Jahr 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Rechts des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen machen den Schutz von wirtschaftlichen bedeutenden Informationen als Geschäftsgeheimnis davon abhängig, dass die Informationen Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaß-

Geistiges Eigentum

nahmen sind. Darüber hinaus ist die Verwertung von Know-how, das dem Vertragspartner überlassen wurde, häufig in weit größerem Umfang als vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses vorgesehen zulässig, wenn es an vertraglichen Nutzungsbeschränkungen fehlt. Auch hierdurch kann der Geheimnischarakter wirtschaftlich bedeutender Informationen unter Umständen verloren gehen.

Fazit

Fragen des geistigen Eigentums werden im Rahmen von Anlagenprojekten oft stiefmütterlich behandelt – zu Unrecht. Sie bergen ein Konfliktpotential in sich, das zu Abhängigkeiten eines Vertragspartners führen kann, an die zu Beginn eines Anlagenprojekts möglicherweise noch niemand gedacht hat. Eine vorausschauende Vertragsgestaltung, die auch diese Fragen in den Blick nimmt, ist unerlässlich, um zu einem späteren Zeitpunkt Streit und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, die sich über Jahre hinziehen und wichtige Ressourcen binden oder blockieren können.

Zu allen Fragen des geistigen Eigentums steht Ihnen gerne zur Verfügung

Dr. Patrick Pommerening
0221 650 65-134
patrick.pommerening@loschelder.de





Öffentliches Recht

Öffentlich-rechtliche Anforderungen an den Anlagenbau

Das öffentliche Recht stellt umfangreiche Anforderungen an den Anlagenbau, die aus vielen Richtungen wirken. Im Kern stehen dabei die sicherheitsrechtlichen und umweltrechtlichen Anforderungen. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass erforderliche Genehmigungen erlangt werden können und die materiellen rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Die relevanten Genehmigungen

Aus eher formaler Sicht sind zunächst die relevanten Genehmigungen im Blick zu behalten, die für Industrieanlagen erforderlich sein und bis auf die Ebene der Detailplanung der Anlagen wirken können. Den großen genehmigungsrechtlichen Rahmen bildet dabei das Immissionschutzrecht (BImSchG). In der 4. BImSchV wird eine Reihe genehmigungspflichtiger Anlagen definiert. Im Fokus stehen dabei die Anlagen nach Ziffer 4.1 (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang). Für bestimmte gefährliche Anlagen (z. B. Dampfkesselanlagen, Anlagen mit Druckgeräten oder Gasfüllanlagen) kann ferner eine Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderlich sein.

Im umweltrechtlichen Bereich stellt das Wasserrecht die wohl konkretesten Anforderungen an die Gestaltung von Anlagen, insbesondere, wenn in den Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. In formeller Hinsicht spielt

hier die Eignungsfeststellung eine Rolle, die für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen erforderlich ist (§ 63 WHG). In der Sache handelt es sich dabei um eine besondere Form der Genehmigung. Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht sind in § 63 Abs. 2 und 3 WHG geregelt. Harmonisierte Bauprodukte, Druckgeräte und Maschinen gelten unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet, und für diese ist keine Eignungsfeststellung erforderlich. Eine Eignungsfeststellung ist ebenfalls nicht erforderlich für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe. Die Einzelheiten werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt. Diese hat bekanntlich in 2017 die bis dahin geltenden landesrechtlichen Regelungen (VAWs) abgelöst und insoweit die Standards vereinheitlicht. Seit November 2019 liegt ein Novellierungsentwurf des Bundesumweltministeriums vor, der derzeit heftig diskutiert wird. Mit der geplanten Novelle soll es hinsichtlich der Eignungsfeststellung gewisse Erleichterungen geben. So soll für bestimmte Anlagen, in denen mit aufschwimmenden Stoffen umgegangen wird, keine Eignungsfeststellung mehr erforderlich sein (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Geplant sind ferner Privilegierungen bei der erforderlichen Eignungsfeststellung für bestimmte Anlagen der Gefährdungsstufe B und C sowie für Behälter und Verpackungen mit Zulassungen nach fahrgutrechtlichen Vorschriften sowie

für Bauprodukte nach Punkt C 2.15 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

Für Industrieanlagen ist in der Regel nach den landesrechtlichen Bauordnungen eine Baugenehmigung erforderlich (z. B. § 60 Abs. 1 BauO NRW). Einzelne Anlagenteile können dabei privilegiert sein. Dies betrifft in NRW z. B. ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW). Ist für die Anlagen gleichzeitig eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich, schließt diese die Baugenehmigung mit ein und wird daher mit der BImSchG-Genehmigung miterteilt (§ 13 BImSchG). Auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wird miterteilt. In der Praxis kommt es aber gerade bei Änderungen vor, dass die Eignungsfeststellungen separat ausgesprochen werden.

Die materiellen Anforderungen

Aus dem Umwelt- und Sicherheitsrecht folgen dann auch die materiellen Anforderungen, die die Anlagen erfüllen müssen. Hier sind insbesondere die BetrSichV, die VAwS und die Gefahrstoffverordnung zu nennen. Die BetrSichV definiert allgemeine Anforderungen an die Anlagensicherheit, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer. Im Kern steht hier die verpflichtende Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers, in die auch Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung einzustellen sind (§ 3 Abs. 2 BetrSichV). Auf der Grundlage hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu definieren und betrieblich umzusetzen. Wenn die Anlagen überwachungsbedürftig sind, greifen

weitergehende Anforderungen an die Prüfung der Anlage. Auch die erlaubnispflichtigen Anlagen unterliegen besonderen Anforderungen. Für die Anlagen sind insbesondere die technischen Regeln einzuhalten. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die TRGS der Reihe 500 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) oder die TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte) sowie die TRGS der Reihen 700 und 800 (Brand- und Explosionsschutz).

Rechtlich herausfordernd ist dabei insbesondere das Zusammenspiel der sicherheitsrechtlichen mit den umweltrechtlichen Vorgaben, wie z. B. der TRGS mit der AwSV. Die AwSV stellt insbesondere Anforderungen an die Anlagensicherheit in Bezug auf allgemeine Stoffrückhaltung, Löschwasserrückhaltung und weitere anlagentechnischer Sicherheitsreinrichtungen auf. Die Anforderungen richten sich nach der Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe (eingestuft in Wassergefährdungsklassen – WGK) und der vorhandenen Menge. Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Hierzu existiert eine Reihe technischer Regeln insbesondere der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (siehe z. B. die DWA A 770, TRwS – Allgemeine Technische Regelungen sowie die ATV-DVWK A 780-T1, TRwS – Oberirdische Rohrleitungen oder die DWA-A 786, TRwS – Ausführung von Dichtflächen).

Bestimmte Anlagen dürfen nur durch Fachbetriebe errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden (§ 45 AwSV). Dies betrifft z. B. die Anlagen der Gefährdungsstufen C und D (also z. B. Anlagen, in denen mit mehr als 1 t flüssigen wassergefährdenden Stoffen der

Öffentliches Recht

WGK 3 oder mehr als 10 t flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 umgegangen wird). Die Anlagen sind regelmäßig durch Sachverständige prüfen zu lassen (§ 46 AwSV).

Der Novellierungsentwurf des Bundesumweltministeriums wird voraussichtlich auch eine Reihe von Änderungen für die Ausgestaltung der betrieblichen Anlagentechnik bringen, soweit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. So kann der Betreiber für die konkrete Bestimmung der wasserrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen an eine Anlage, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, zukünftig auf die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zurückgreifen, das ihm zur Verfügung gestellt wurde. Es muss das Gemisch daher nicht selbst einstufen (vgl. § 8 Abs. 5 des Entwurfs). Dies erleichtert den Aufwand erheblich.

Bei Anlagen im Durchflussbetrieb der höchsten Gefährdungsstufe (WGK 3) sollen zukünftig besondere Regelungen gelten (§ 18 Abs. 4 des Entwurfs). Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann. Weiterhin ist eine Neugestaltung der Anforderungen an die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) soll aufgehoben werden und die konkreten Anforderungen werden in eine neue Anlage 2a aufgenommen. Hier wird insbesondere durch die geplante Absenkung der Bagatellgrenzen eine erhebliche Ausdehnung der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen erwartet. Ferner fehlt es bislang an einer ausdrücklichen Regelung, dass die Anforderungen nur für neue Anlagen gelten.

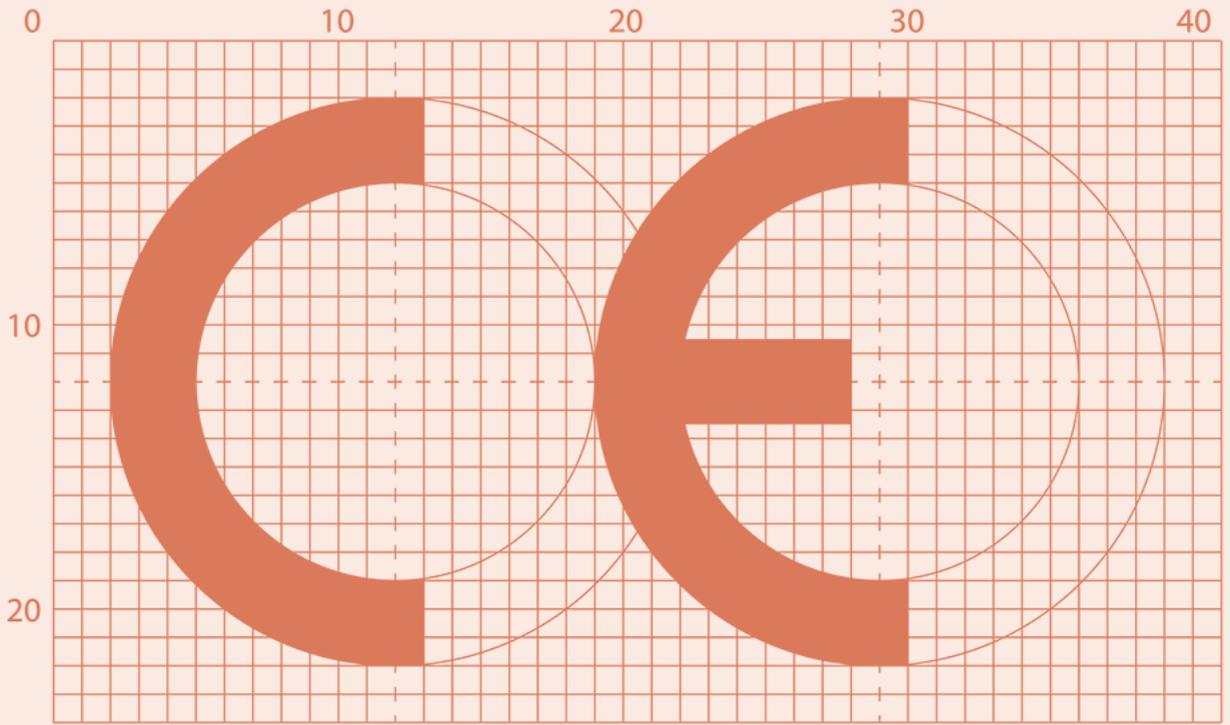
Zu allen Fragen des öffentlichen Rechts steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Cedric C. Meyer

0221 650 65-222

cedric.meyer@loschelder.de





Baurecht

Das (unterschätzte) CE-Kennzeichen im Anlagenbau

Inhalt und Bedeutung des CE-Kennzeichens für Bauprodukte sind für Anlagenbetreiber und Anlagenbauer gleichermaßen wichtig. Anlagenbetreiber müssen wissen, ob in der Anlage verbaute Bauteile die Kennzeichnung tragen müssen und welche Aussagekraft das CE-Kennzeichen hat. Aber auch Anlagenbauer beziehen die Bauprodukte in der Regel von Herstellern, sodass sich dieselben Fragen stellen. Für das Engineering entstehen zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem CE-Kennzeichen. In unserer Beratungstätigkeit beantworten wir daher regelmäßig Fragen von allen Beteiligten an Anlagenbauprojekten.

Was ist das CE-Kennzeichen?

Das CE (Conformité Européenne)-Kennzeichen ist von seiner Zielsetzung ein europäisches Handelskennzeichen und dient als „EU-Reisepass“ für das Produkt, auf dem es angebracht ist. Dies bedeutet, dass das gekennzeichnete Produkt in jedem Mitgliedsstaat innerhalb der EU in den Verkehr gebracht werden darf. Die nationalen Behörden dürfen keine weitergehenden Anforderungen stellen.

Die CE-Kennzeichnung bescheinigt die Konformität eines Bauprodukts mit den entsprechenden Normen. Es besagt also, dass das Produkt, an dem

es angebracht ist, die Anforderungen aller für dieses Produkt gültigen EU-Normen erfüllt. Der Hersteller ist verpflichtet, die Kennzeichnung selbst anzubringen, und erklärt damit, dass das Bauprodukt die jeweils geltenden europäischen Vorschriften einhält. Den Erklärungsinhalt des Kennzeichens erläutert die dazugehörige Leistungserklärung, die der Hersteller ausstellen muss.

Eine CE-Kennzeichnung tragen aber nur Bauprodukte, für die es harmonisierte DIN EN-Normen (hEN) gibt. Europäische Normungsgremien produzieren auch nicht harmonisierte DIN EN-Normen. Solange eine DIN EN-Norm nicht harmonisiert ist, spiegelt sie aber nur reines Fachwissen wider. Auf ihrer Grundlage kann keine CE-Kennzeichnung angebracht werden, sodass die herkömmlichen Verwendbarkeitsnachweise und das deutsche Ü (Übereinstimmungs)-Zeichen erforderlich werden.

Bescheinigt das CE-Kennzeichen die Einhaltung der Regeln der Technik?

Hersteller treiben einigen Aufwand, um das CE-Kennzeichen zu erlangen. Mit dem einfachen Aufdrucken des Kennzeichens ist es nicht getan. Das Produkt unterläuft zunächst eine Erstprüfung bei einem Prüfinstitut. Erst dann bringt der

Hersteller die CE-Kennzeichnung an. Im Anschluss finden eine werkseigene Produktionskontrolle und laufende Kontrollen durch das Prüfinstitut statt. Ergebnis der Prüfungen sind dann ganz konkrete Leistungswerte. Diese werden in die Leistungserklärung als Grundlage der CE-Kennzeichnung übernommen, die Leistungswerte werden dort in Stufen oder Klassen ausgedrückt. Dass das Bauprodukt dann die Regeln der Technik und alle Anforderungen einhält, die es bei der konkreten Verwendung in der Anlage erfüllen muss, bescheinigt die CE-Kennzeichnung aber nicht. Der Abgleich von Anforderungen an das Bauprodukt und Inhalt des CE-Kennzeichnens ist Aufgabe des Engineering.

Aus der CE-Kennzeichnung und der zugrundeliegenden Leistungserklärung kann sich aber ergeben, dass alle Anforderungen an das Bauprodukt eingehalten werden. Die Aussagekraft des CE-Kennzeichens ergibt sich aus den erklärten Leistungen im Einzelfall. So können Hersteller ihr Produkt auf freiwillige Eigenschaften testen lassen, sodass das CE-Kennzeichen auch diese Eigenschaften ausweist. Darüber hinaus räumen harmonisierte Normen häufig die Möglichkeit ein, eine Reihe von sicherheitsrelevanten Parametern in einem nationalen Anhang NA festzulegen, wovon Deutschland vielfach Gebrauch gemacht hat. Der Erklärungswert der CE-Kennzeichnung steigt dann erheblich.

Die Aussagekraft des CE-Kennzeichens hängt jedoch vom Einzelfall ab. Es kommt auf die Regelungen der harmonisierten Norm und die Leistungserklärung an, sodass diese im Rahmen des Engineering überprüft werden müssen. In vielen Fällen ist die CE-Kennzeichnung umfassend. Anlagenbauer und Anlagenbetreiber

können sich hierauf aber nicht verlassen, da das CE-Kennzeichen die Einhaltung von Mindeststandards nicht per se bescheinigt.

Welche praktische Bedeutung hat das CE-Kennzeichen?

Auch wenn sich Anlagenbauer und Anlagenbetreiber nicht auf das CE-Kennzeichen verlassen können, hat es in jedem Fall eine hohe Bedeutung: Transparent bescheinigt es Leistungswerte und wie diese ermittelt wurden. In der Regel ist die CE-Kennzeichnung auch die einzige Kennzeichnung, an der sich Anlagenbauer und Anlagenbetreiber orientieren können. Schon aus diesem Grund haben sie ein hohes Interesse an der Kennzeichnung. Lücken müssen im zweiten Schritt geschlossen werden, insbesondere über freiwillige Nachweise. Zudem ist das CE-Kennzeichen in der Praxis anerkannt. Auch die örtliche Bauaufsicht hat keine grundsätzlichen Bedenken oder gar Argwohn gegen Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung.

Können Anlagenbauer und Anlagenbetreiber die CE-Kennzeichnung verlangen?

Zunächst einmal nur, wenn es für das Bauprodukt, das Teil der Anlage werden soll, eine harmonisierte DIN EN-Norm gibt. In Anlagenbauverträgen sollte daher auch keine allgemeine Pflicht einer CE-Kennzeichnung aufgenommen werden. Die Vertragsparteien sollten allgemein regeln, dass der Lieferant oder der Hersteller für die Bauproduktkennzeichnung entsprechend den geltenden Normen und Gesetzen Sorge trägt. Eine weitere wichtige Einschränkung ergibt sich aus der Abgrenzung zu Bauwerken. Die CE-Kennzeichnung gilt nur für Bauprodukte, für Bauwerke

Baurecht

kann sie also nicht verlangt werden. Da die vollständige Anlage in der Regel ein Bauwerk ist, kann die CE-Kennzeichnung nur für einzelne Komponenten verlangt werden.

Ob dann Anlagenbauer oder Anlagenbetreiber eine CE-Kennzeichnung verlangen können, wenn es für das bestellte Bauprodukt vorgesehen ist, ist ungeklärt. Laut einer Gerichtsentscheidung aus dem Jahre 2019 sei ein Produkt nicht mangelhaft, wenn das CE-Kennzeichen fehlt, da es ohnehin nicht die Einhaltung der Regeln der Technik bescheinige. Dies bedeutet umgekehrt, dass Anlagenbauer oder Anlagenbetreiber, die ein Produkt bestellen, vom Hersteller nicht verlangen können, dass das Produkt ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. Das Urteil ist jedoch auf Kritik gestoßen, da es die praktische Bedeutung des CE-Kennzeichens unterschätzt. Hersteller von Bauprodukten sollten sich nicht auf das Urteil verlassen, ohnehin haben sie ein eigenes Interesse an der Kennzeichnung. Besteller von Bauprodukten sollten die CE-Kennzeichnung aber vertraglich vereinbaren, für den Fall, dass die Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Für sämtliche Fragen zum Baurecht steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Robert Kessler
0221 650 65-482
robert.kessler@loschelder.de





Baurecht

Haftungsbeschränkungen in Anlagenbauverträgen fast immer unwirksam

Das Gesetz

Anlagenbauer und Anlagenplaner haften laut Gesetz unbeschränkt. Sie müssen also jeden Schaden ersetzen, der durch Mängel oder andere Vertragsbrüche verursacht wird. Es ist aber anerkannt, dass im Anlagenbau ein besonderes Bedürfnis für eine Haftungsreduzierung besteht. Steht beispielsweise der Betrieb des Anlagenbetreibers aufgrund eines Fehlers der Anlage einige Tage oder Wochen still, droht ein sehr hoher Betriebsausfallschaden, der überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Solche Schäden sind meist auch nicht versichert. Letztlich hat auch der Anlagenbetreiber als Auftraggeber ein Interesse an einer fairen Haftungsbeschränkung, da der Anlagenbauer sonst kaum zu vernünftigen Konditionen anbieten kann.

Die Praxis

Daher sind Haftungsbeschränkungen (limitation of liability) in Anlagenbauverträgen die Regel. Beispielsweise sind eine Obergrenze für die Haf-

tung aus leichter Fahrlässigkeit (50–100 % des Auftragswertes) und ein Ausschluss für unkalkulierbare Folgeschäden (z. B. Ertragsausfall) absolut üblich. Diese Klauseln wurden allerdings für Individualverträge, also individuell ausgehandelte Bedingungen, geschaffen.

Das Risiko

Nur: Bei Anlagenbauverträgen handelt es sich in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die einer strengen Wirksamkeitskontrolle unterliegen. Danach ist eine Begrenzung der Haftung nur wirksam, wenn die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abgedeckt sind. Sonst – so das Argument der Rechtsprechung – zeichnet sich der Verwender der Klausel von den wesentlichen Vertragspflichten frei, was den Vertragspartner unangemessen benachteiligt.

Die typischen Haftungsbeschränkungen fallen bei der Wirksamkeitskontrolle durch: Die Haftungsbegrenzung auf einen Höchstbetrag

(Deckelung) ist nur zulässig, wenn die Höhe den typischen Schaden abdeckt. Es dürfte aber gerade typisch sein, dass der Schaden bei einem größeren Mangel der Anlage den Auftragswert übersteigt. Gleiches gilt für den Ausschluss der Haftung für Folgeschäden: Es ist gerade typisch, dass eine Betriebsunterbrechung beim Vertragspartner droht, wenn ein Bauteil beschädigt wird. Die Klauseln sind also unwirksam.

Für andere Spezialbereiche (z. B. Schiffsreparaturen in Werften) hat die Rechtsprechung bereits anerkannt, dass weitreichendere Haftungsreduzierungen branchenüblich und daher auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sind. Für den Anlagenbaubereich existiert allerdings keine eindeutige Rechtsprechung.

Gängige Muster helfen kaum

Aufgrund der strengen Rechtsprechung ist es kaum möglich, eine praktikable und sinnvolle Haftungsklausel für die Verwendung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu formulieren. Gängige Muster enthalten beispielsweise eine Regelung, dass der Auftragnehmer bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, dies allerdings begrenzt auf den vertrags-

typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine solche Regelung enthält etwa das Muster des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA).

Eine solche Formulierung hilft aber überhaupt nicht weiter, da schon unklar ist, was eine wesentliche Vertragspflicht ist und wie hoch der vernünftigerweise vorhersehbare Schaden ist. Es handelt sich auch nicht um eine effektive Begrenzung, da auch ein sehr hoher Ertragsausfall Schaden ein vorhersehbarer, typischer Schaden sein kann. Die Muster sind also wirksam, aber wirkungslos.

Lösungen: Verhandeln oder AGB vermeiden

Einzelne Beschränkungen können auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Auf der sicheren Seite ist der Anlagenbauer oder Anlagenplaner aber nur, wenn er die Haftungsbeschränkungen (ernsthaft) aushandelt. Der Vertragspartner muss die ernsthafte Möglichkeit haben, auf den Regelungsinhalt einzuwirken. Bleibt die Regelung im Ergebnis unverändert, spricht das nach der Rechtsprechung dafür, dass der Vertragspartner keine ernsthafte

Baurecht

Einwirkungsmöglichkeit hatte. Dann liegen wiederum Allgemeine Geschäftsbedingungen vor.

Ein Unwirksamkeitsrisiko besteht auch dann nicht, wenn die Bedingungen vom Vertragspartner gestellt werden. Dann ist er Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann sich selbst nicht auf die Unangemessenheit seiner eigenen Regelung berufen. Der Vertragspartner kann also darum gebeten werden, selbst eine branchenübliche Haftungsreduzierung vorzuschlagen.

Für sämtliche Fragen zum Baurecht steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Robert Kessler
0221 650 65-482
robert.kessler@loschelder.de



Über „rechtAktuell“

Die Publikation „rechtAktuell“ ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt. Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen. Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten. Diese Veröffentlichung kann auf unserer Homepage unter www.loschelder.de abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

Bezugswege

Normalerweise erhalten Sie „rechtAktuell“ im gewohnten Papierformat. Möchten Sie zukünftig „rechtAktuell“ gerne im PDF-Format beziehen? Dann schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: recht.aktuell@loschelder.de

Datenschutzhinweise

Unter www.loschelder.de/de/datenschutz; auf Anfrage per Post und E-Mail.

Impressum

Herausgeber:
LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln
Tel. 0221 65065-0
Fax 0221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de

Konzept, Gestaltung:
wiewl, Co.

Fotografie:
iStock/gettyimages, Asbach

Köln, Januar 2021



Loschelder

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

0221 650 65-0
www.loschelder.de